



Förderkreis Fröndenberger Stiftskonzerte e.V.

# Satzung

i. d. Fass. v. 22.04.2003

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "FÖRDERKREIS FRÖNDENBERGER STIFTSKONZERTE". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung im Vereinsnamen den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fröndenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung und Ergänzung des kulturellen Lebens in Fröndenberg insbesondere im Bereich der Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die eigene Veranstaltung von Konzerten und die Organisation von Begleitveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Fröndenberg e.V., die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

hat.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellenden enthalten.

(3) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(4) Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen, Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.

(5) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann die antragsstellende Person Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

(8) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(9) Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(10) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

(11) Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der(dem) Vorsitzenden,
- b) der(dem) Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem(der) Künstlerischen Leiter(in),
- d) dem(der) Kassenwart(in),
- e) der(dem) Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und
- f) dem(der) Schriftführer(in).

(2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des(der) Künstlerischen Leiters(Leiterin) einen Programm-Beirat berufen, der diese(n) bei der Aufstellung des Jahresprogramms berät.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die (den) Vorsitzende(n) oder die (den) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verabschiedung des Jahresprogramms für die Durchführung von Veranstaltungen,
5. Organisation der Öffentlichkeitsarbeit,
6. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
7. Abschluss und Kündigung von Verträgen
8. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches die Auffassung der Mitgliederversammlung einholen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in der Regel von dem (der) Vorsitzenden bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Einladung sollte einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Sitzungsleiters (Sitzungsleiterin). Der (die) Schriftführer(in) führt das Protokoll der Vorstandssitzungen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags für die Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer(innen), Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern(innen) und eines(r) Stellvertretenden Rechnungsprüfers(in),
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem (der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) Stellvertretenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ggf. ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter(in) bestimmen.
- (5) Bei Wahlen überträgt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem(r) Wahlleiter(in).
- (6) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der (die) Protokollführer(in) wird zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag der (des)

Versammlungsleiterin (Versammlungsleiters) von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(9) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(10) Der (die) Versammlungsleiter(in) kann Nicht-Mitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen. Über die Zulassung der öffentlichen Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

(11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

(12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(13) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

(14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den (die) Schriftführer(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied beurkundet.

(15) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden

(16) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(17) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ende jedes Geschäftsjahres die Übereinstimmung zwischen Einnahme- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand.

(2) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## § 10

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die(der) Vorsitzende und die(der) stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Februar 2003 verabschiedet.

(3) Diese Satzung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

